

über grundlegende Fragen des Rechts hinweg gehen. Erst ein Gutachten der kur-sächsischen Juristen aus dem Herbst 1530 hat ihnen die Unhaltbarkeit solchen Vorgehens überdeutlich gemacht und sie zu entsprechenden Korrekturen gebracht. Die Grundsatzfrage, die die Juristen zugunsten eines Widerstandsrechts in der gegebenen Situation beantworteten, war damit durch sie geklärt – die Theologen blieben auf Beratung im Blick auf die je konkrete Handlungsweise innerhalb dieses durch die Juristen definierten Rahmens zurück geworfen.

Über die Untersuchung normativer Quellen geht der Beitrag von *Jörg Siegler-Schmidt* hinaus, der die Behandlung benediktinerlicher Probleme in Gerichtsprotokollen des Wolfenbütteler Konsistoriums im späten 16. Jh. untersucht. Die Grundfrage ist dabei, ob und wie weit sich hier im praktischen Gebrauch eine Fortgeltung des kanonischen Rechts abzeichnet; die keineswegs selbstverständliche Einsicht ist dabei, dass die protestantischen Kirchengerichte gerade nicht dem kanonischen Recht folgen, sondern die Kirchenordnung von 1569 „oberste Norm der Rechtsfindung“ ist (354). Vielleicht noch wichtiger ist Siegler-Schmidt freilich die verfahrenstechnische Einsicht, dass diese Verfahren nämlich nicht auf rechtlichen Zwang ausgerichtet sind, sondern auf Ermahnung und gütliche Einigung; als von Theologen mitgestaltetes Kirchenrecht ist das neue protestantische Kirchenrecht auch von einer neuen Qualität. Für die bis heute um Sohm geführte Diskussion über das Verhältnis von (evangelischer) Kirche und Recht ist diese Einsicht sicher von grundlegender Bedeutung. Es überrascht nicht, dass der Beitrag von *Ernst Walter Zeeden* in ganz anderer Weise Kontinuitäten hervorhebt. Sein Aufsatz zur Deutung Daniels bei Hieronymus und Luther ist der einzige Beitrag, der die theologische Qualität des Reichsbegriffs in den Vordergrund hebt. In ausführlichen Einzeldarlegungen führt er nun vor, dass Luther in seiner Deutung des Vier-Reiche-Schemas bei Daniel Kirchenväterexegese und Bibelwort durchaus vermengt und keine klare autoritative Scheidung zwischen beiden vornimmt. Zeeden resümiert dies als „Beispiel von der Macht der Tradition über das Bibelwort“ (385) und bietet damit ein weiteres Mal durch seine Forschungen eine wohl-tuende Irritation des protestantischen Selbstverständnisses.

Die vorgestellten Beiträge stellen nur einen Ausschnitt aus der Fülle an Material

in der Festschrift für Horst Rabe dar. Ihr sind nicht nur weiterhin zahlreiche Käufer, sondern noch viel mehr Leser zu wünschen.

Jena

Volker Leppin

*Sallaberger, Johann: Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen, Salzburg-München (Anton Pustet) 1997, 544 S., geb., ISBN 3-7025-0353-6.*

Zwei Forschungstendenzen zwingen tradierte Urteile des 19. Jh.s in der bayerischen Reformationsgeschichtsschreibung zu korrigieren. Zumeist wurden die religiös eifrigen Herzöge in entschiedenem Kontrast zum weltlichlichten Episkopat gezeichnet. Die breitgeführte Diskussion um eine „katholische Konfessionalisierung“ fordert nun aber einen differenzierteren Blick auf die Faktoren Religion und Kirchenhoheitsrechte im Prozeß der frühneuzeitlichen Staatsbildung. Zum anderen läßt die u.a. von H. Raab, R. Reinhard und M. Weitlauff betriebene, eher strukturelle als moralisierende Behandlung des Themas „Reichskirche“ deren Fürstbischöfe unter einem neuen Blickwinkel sehen. Dabei ist die von G. Pfeilschifter begonnene Edition der „*Acta reformationis catholicae*“ immer noch nicht genügend von der Forschung ausgewertet. Vor diesem Hintergrund weckt eine neue Biographie des Salzburger Erzbischofs und Kardinals Matthäus Lang (1519–1540) besonderes Interesse.

Lang, aus einer Augsburger Patrizierfamilie stammend, wurde nach juristischen Studien Sekretär Maximilians I. Als tonsurierter Kleriker bezog er seinen Lebensunterhalt aus kirchlichen Pfründen – eine übliche, für den Herrscher günstige Form der Besoldung. Ohne zu residieren wurde Lang so (z.T. nur zeitweise) Propst von Maria Wörth (Kärnten), Kanoniker in Aschaffenburg, Pfarrer von Gars-Eggenburg, Kommendatarabt des Kärtner Zisterzienserklosters Viktring, Dompropst von Augsburg, Bischof in Gurk. I. stand vielmehr im Dienste der kaiserlichen Politik – dabei klagt er selber, keine Minute freie Zeit zu haben (52). Vf. möchte auf Langs „Pfründenjagd“ nicht heutige Maßstäbe anwenden (30), um dann doch von „schwerem Mißbrauch“ (32 u.ö.) zu reden. Für Seelsorge vor Ort war jedenfalls in der Regel gesorgt, das alte System för-

derte – verstanden im rechten Sinne und in Grenzen – eine freiere Selbstverwirklichung des Klerus. Lang wuchs eine Schlüsselrolle in der kaiserlichen Italienpolitik zu. Zu politischen Verhandlungen nach Rom gereist, nahm er auch am fünften Lateranense teil; in Rom erregte v.a. seine Laienkleidung und sein pompöses Auftreten Aufsehen (93). 1512 konnte er seine Stellung dazu nutzen, Bischof von Cartagena (Spanien) und vor allem Koadjutor im Erzbistum Salzburg zu werden, auch wenn er 1514 dem Wittelsbacher Ernst im Schärldinger Vertrag hierfür hohe Ausgleichszahlungen und ebenfalls die Koadjutorie, also seine Nachfolge, versprechen mußte. „Alle Händel der Welt gehen durch seine Hände“ sagte zu dieser Zeit der kaiserliche Rat Gattinara über ihn (131).

1519 wird Lang – nach dem Tode Maximilians aus dem kaiserlichen Dienst ausgeschieden, wenn auch später immer wieder für das Reich und das Haus Habsburg Missionen erfüllend – als Salzburger Erzbischof inthronisiert. Seine engsten Mitarbeiter waren fast durchwegs gebildete, reformfreundliche Juristen. Von Beginn an ist Lang in seiner Regierung um eine Reform der Kirche bemüht und erläßt ein ausführliches Reformmandat an den Klerus. Die Mühlendorfer Synode (1522) wurde wie die Regensburger Einung (1524) von ihm mitgetragen. Erkennbar ist, daß weniger ein Mangel an den häufig erlassenen Mandaten war, vielmehr eine straffe Durchführung derselben fehlte. Bedrängt durch die an das Erzstift angrenzenden Territorialstaaten der Habsburger und Wittelsbacher – die sich ihrerseits um den Ausbau ihrer Kirchenhoheit mühten – war für L. – wie alle Bischöfe der bayerischen Kirchenprovinz – eine wirksame Exekution in ihren Diözesen strukturell nahezu unmöglich. Gemeinsam ging man immerhin gegen das Vordringen der neuen Lehre vor. Ausführlich schildert u. diskutiert Vf. die beiden großen Bauernaufstände im Salzburgerischen 1525 und 1526. Zunächst nicht Mitglied des Schwäbischen Bundes, konnte L. 1525 von den Bauern in die Feste Hohensalzburg eingeschlossen und ernsthaft bis zum endlichen Eingreifen des Bundes gefährdet werden. Gegen das nunmehrige Bundesmitglied gelang den Aufständischen 1526 ähnliches nicht mehr. Dem Erzstift ist hiervon eine auf lange Zeit drückende Schuldenlast geblieben; Wilhelm IV. von Bayern hätte ohnehin Salzburg am liebsten selber säkularisiert, wenn ihm nicht von dem aufgrund politischen Rücksichten weiter

– d.h. v.a. auf Habsburg – sehenden Kanzler Leonhard von Eck dies als „Affenwerk“ ausgedreht worden wäre (351).

Leider behandelt Vf. die für eine intendierte Gesamtbioographie doch ebenso konstitutiven späten Regierungsjahre Langs nur noch eher summarisch (418–446). Immerhin steckt in dem Ausgearbeiteten schon ein immenser Fleiß an mühevollen Quellenstudien, was Vf. zu Beginn mehrmals selber betont. Vf. kann überall den Forschungsstand der durchaus ansehnlichen Vorarbeiten integrierend verarbeiten und weiterführen. Zum besten der empfehlenswerten Studie gehört sicher die Würdigung von L.s Persönlichkeit am Ende. Eine einseitige Negativwertung, in der sich die protestantische Sichtweise und die eng-kuriale L. v. Pastors einig waren, wird durch eine mehr mit den Kategorien der Zeit arbeitende, differenziertere ersetzt. Als Reichsfürst pflegte und liebte er den fürstlichen Lebensstil, die Jagd und auch die Frauen, von denen zwei ihm immerhin vier Söhne schenkten. Dies ändert nichts daran, daß Lang, persönlich fromm, ängstlich die Fastenvorschriften hielt und sein Brevier betete. Das Urteil über seine Regierungszeit darf ohnehin nicht auf eine personalistisch-moralisierende Perspektive reduziert werden. Bei aller Beschneidung seiner jurisdiktionellen Möglichkeiten war ihm die Reform der Kirche jedenfalls zeit seines Lebens ein Anliegen.

München

Klaus Unterburger

*Bodenstein, Walter: Der einfältige Glaube. Luthers Entwicklung von 1521 bis 1525 (= Theologische Beiträge und Forschungen 7), Tübingen (Katzmann), 1998, 404 S., kt., ISBN 3-7805-0457-X.*

Bodenstein widmet sich derjenigen Lebensphase Luthers, die äußerlich durch den Wartburgaufenthalt des Reformators 1521/22 und die Weichenstellungen des Jahres 1525 eingegrenzt ist. In dieser Zeitspanne vollzieht sich bei Luther ein theologischer Reflexionsprozeß. Dabei steht das Bemühen Luthers im Zentrum, das zu vermitteln, was er selbst in existentieller Weise am Wandel seines eigenen Glaubensverständnisses erfahren hatte. Dieser Prozeß vollzieht sich in mehreren Bereichen, an denen das reformatorische Evangeliums- und Glaubensverständnis auf eine Frömmigkeitsebene transformiert wird, die jedem Christen zugänglich und